Zeitschrift: Theologische Zeitschrift

Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel

Band: 22 (1966)

Heft: 2

Artikel: Das Geburtsjahr des Erasmus

Autor: Kohls, Ernst-Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-878811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Geburtsjahr des Erasmus

Obgleich die Echtheit des «Compendium vitae Erasmi Roterodami» (1524) noch gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts vor allem von dem Niederländer J. B. Kan heftig bestritten wurde¹, hat P. S. Allen das Compendium vitae in den Band I seiner Briefedition aufgenommen² und sich in einem ausführlichen Appendix I (im gleichen Band) für die Echtheit des Compendium vitae einzusetzen versucht³. Seitdem ist dem Compendium vitae in der Erasmus-Literatur, und insbesondere in den neueren Erasmus-Biographien, eine ungewöhnlich große Beachtung geschenkt worden, die sich freilich weniger auf die chronologischen Angaben des Compendium vitae als vielmehr auf jene erstaunenswerte Tatsache konzentriert hat, daß in diesem Compendium die Existenz eines älteren Bruders des Erasmus, Peter, unterschlagen wird.

Allen hat hinsichtlich dieses Tatbestandes gemeint, daß Erasmus bemüht gewesen wäre, mit Hilfe der frei erfundenen Angaben des Compendium vitae seinen «defectus natalium» nachträglich abzuschwächen, indem er durch die Unterschlagung der Existenz seines älteren Bruders sich selbst an dessen Stelle setzen wollte und auf diese Weise seine außereheliche Erzeugung vor der Priesterweihe seines Vaters erfolgt sein lassen konnte. Auf diese Weise soll Erasmus versucht haben, a) den Ruf seiner Eltern zu retten und b) einem ihn selbst belastenden Sakrileg die Grundlage zu entziehen 4. Diese Deutung

¹ Hier sind-außer der grundlegenden Abhandlung «Erasmiana» in: Bulletin du Bibliophile et du Bibliothécaire. 45 (1878), S. 185–211 – vor allem eine Reihe von Beiträgen zu nennen, die J. B. Kan zur erasmischen Biographie in lateinischer Sprache unter dem Titel «Erasmiana» im jeweiligen Programm des Gymnasium Erasmianum zu Rotterdam in den Jahren 1881–1896 veröffentlicht hat, so im «Erasmiaansch Gymnasium Programma» 1881–1882, S. 3–8; ebd. 1884–1885, S. 1; ebd. 1886 bis 1887, S. 1–2; ebd. 1888–1889, S. 3–9; ebd. 1891–1892, S. 3–32; 1894–1895, S. 4–16. Dem jetzigen Direktor des Gymnasium Erasmianum, Herrn Dr. P. J. T. Endenburg, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, daß er mir alle genannten Beiträge Kan's zugänglich gemacht hat. Für die Biographie und Bibliographie Kan's (1831–1902) ist hinzuweisen auf Th. Nolen, Levensbericht van Johannes BenedictusKan: Levensberichten van de Maatschapij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden (1903), S. 2–37. Vgl. auch die biographische Skizze im: Nieuw Nederlandsch Biografisch Woordenboek, 3 (1914), Sp. 664–665.

² P. S. Allen, Opus Epistolarum Des. Erasmi Roterodami (Oxford 1906ff.; im folgenden abgekürzt *Allen* mit römischer Band- und arabischer Briefzahl). Das Compendium vitae ist abgedruckt: Bd. I (1906), S. 46–52.

³ Allen I, S. 575–578; vgl. dort die Auseinandersetzung mit Kan vor allem auf S. 576.

⁴ Vgl. ebd., bes. S. 577.

haben nach P. Mestwerdt⁵ alle neueren Biographen des Erasmus aufgegriffen. Erasmus habe sich demnach mit dem Compendium vitae bewußt älter gemacht als er in Wirklichkeit war, und zwar habe er sein *Geburtsjahr* 1469 – das als das echte angenommen wird – um drei Jahre auf das Jahr 1466 umdatiert, das historisch das Geburtsjahr seines drei Jahre älteren Bruders gewesen sei.

In den neueren Erasmus-Biographien wird damit - unter der Voraussetzung der historischen Echtheit – einerseits die biographische Darstellung des Compendium vitae lediglich als Konstruktion anerkannt, andererseits werden von dieser Beobachtung aus die chronologischen Angaben innerhalb des Compendium vitae als unecht hingestellt, sofern sie das Jahr 1466 als Geburtsjahr ergeben⁶. Ja die aus dem Compendium vitae erhebbare biographische Konstruktion, die in der heutigen Erasmus-Biographie mit dem Hinweis auf den erasmischen «Geburtskomplex» (K. A. Meissinger) motiviert wird, bietet der neueren Erasmus-Literatur eine Handhabe, nun auch die zahlreichen weiteren chronologischen Äußerungen innerhalb der erasmischen Briefe und Schriften, die eindeutig auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr hinweisen (und die von sich aus keinen sachlichen Anhaltspunkt für die Annahme einer Fälschung bieten), entweder stillschweigend zu übergehen oder aber generell mit der summarischen Bemerkung fragwürdig zu machen, Erasmus verhehle mit Hinweisen auf das Jahr 1466 lediglich sein wahres Geburtsjahr 1469 (vgl. unten, S. 107ff.).

Das Problem, das hiermit in der heutigen Erasmus-Literatur gegeben ist, besteht darin, daß mit der *Echtheit* oder *Unechtheit* des Compendium vitae und der auf dieses Dokument gestützten These erasmischer autobiographischer Fälschungen nun auch wesentliche Teile der Erasmus-*Chronologie*, wie sie vor allem in den neueren Erasmus-Biographien primär auf Grund psychologischer und nicht sachlicher Argumentation entwickelt wird, stehen oder fallen müssen.

1.

Die quellenmäßige *Überlieferung* des Compendium vitae ist als schlecht zu bezeichnen, und es ist nicht zufällig, daß v. a. an diesem Punkte schon früher z. B. die Kritik Kan's eingesetzt hat. Das Com-

⁵ P. Mestwerdt, Die Anfänge des Erasmus. Humanismus und «Devotio Moderna» (1917), S. 177–179 (Anm. 1 von S. 177; bes. den Schluß auf S. 179).

⁶ Vgl. zu Beginn des von Allen auf den April des Jahres 1524 gesetzten Compendium vitae die Angabe: «... Supputat annos circiter 57...», Allen I, S. 47. Z. 1f.

⁷ K. A. Meissinger, Erasmus von Rotterdam. 2. Aufl. (1948), S. 7. 355.

pendium wurde im Jahre 1607 überhaupt erstmals publiziert von P. Merula, der durch den Verdacht, in seiner Ennius-Ausgabe Fälschungen vorgenommen zu haben, bei späteren Historikern, insbesondere Kan, die Vorstellung aufkommen ließ, gleichfalls das Compendium vitae fälschend hergestellt zu haben⁸. Ein Originalmanuskript des Compendium vitae existiert nicht, sondern lediglich eine Abschrift (in Wien), deren Entstehung auf die Mitte des 16. Jahrhunderts geschätzt wird⁹.

Kan's Bedenken gegen die Echtheit des Compendiums auf Grund des un-erasmischen Stils des Compendiums, der Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der darin enthaltenen Aussagen 10 wies Allen damit zurück, daß ein anderer Fälscher als Erasmus gerade mit solchen Einwänden gerechnet hätte und ihnen sicherlich zuvorgekommen wäre: «... Only Erasmus could have ventured to write in a style so unlike his own and to give a part when he had promised the whole.» 11 Den zwei weiteren Hauptargumenten innerer Kritik an der Authentizität des Compendium vitae: 1. der Unterschlagung des älteren Bruders und 2. dem Umstand, daß sich im Compendium vitae Zitate aus anderen Briefen finden, suchte Allen ad 1 mit dem Gedanken entgegenzutreten, daß es ausgeschlossen sei, anzunehmen, ein Fälscher würde es gewagt haben, eine Gestalt (des Originalberichtes) zu unterschlagen. Nur Erasmus selbst könne das getan haben 12. Ad 2 hielt es Allen nicht für außergewöhnlich, wenn Erasmus sich selbst zitiere; habe er doch gewöhnlich Abschriften seiner Briefe aufgehoben und diese höchstwahrscheinlich im vorliegenden Falle für das Compendium vitae herangezogen ¹³.

⁸ Über den niederländischen Gelehrten Paul Merula (9. August 1558 bis 20. Juli 1607), der als Geschichtsprofessor in Leiden gewirkt hat, vgl. außer den Angaben bei Chr. G. Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon, 3 (1751), Sp. 471, die Hinweise bei Allen I, S. 46 und S. 576, und insbesondere die in der Abhandlung von R. Crahay (unten Anm. 22), S. 11–15. P. Merula veröffentlichte das Compendium vitae in seinem Werk: Vita Des. Erasmi Roterodami ex ipsius manu fideliter repraesentata (Leiden 1607), S. 9–14.

⁹ Vgl. die Angaben bei Allen I, S. 46.

¹⁰ J.B.Kan, Bull. du bibliophile et du bibliothécaire 45 (1878), S.185-211.

¹¹ Allen I, S. 576.

¹² «... It is quite impossible to suppose that the forger of a document, which by almost verbal transcription challenged comparison with the source from which it was drawn, would have ventured to suppress one of the leading figures of the original narrative», Allen I, S. 576f.

¹³ «That Erasmus should have quoted himself is not surprising. It was his custom to keep copies of his letters; and writing probably in haste he would quite naturally turn to a document in which he had stated his case well and abridge it, instead of writing a new account in concise language...», Allen I, S. 577.

Die neueren Erasmus-Biographen nahmen dem verdienstvollen Herausgeber der Erasmus-Briefe seine Argumente unbesehen ab. Sie taten es um so bereitwilliger, als es der Gattin Allen's im Jahre 1906 gelang, in der Basler Universitätsbibliothek ein Dokument aufzuspüren, das Allen als Vorlage bzw. Vorstufe des Compendium vitae ansprechen zu dürfen meinte¹⁴. Dieses Dokument, das ebenfalls abschriftlich nur erhalten ist, wurde nach Allen's Vermutung im April 1524 auf die Bitten Gerhard Geldenhauers für diesen verfaßt. Es stellt in der Ich-Form die Jugend des Erasmus dar, wobei auffälligerweise der ältere Bruder des Erasmus erwähnt wird. Allen ging in seiner Einleitung bei der Ausgabe dieses Dokumentes auf diesen Unterschied nicht näher ein 15. Er machte freilich auf eine bemerkenswerte Divergenz zwischen dem Ich-Bericht und dem Compendium vitae aufmerksam: In Zeile 81f. des Ich-Berichtes heißt es im Zusammenhang des Klostereintritts des Erasmus: «Sumpta est vestis, imo iniecta est. Etiamnum blanditiis lactabar.»¹⁶ Diese Stelle ist im Compendium vitae nicht - wie sonst die gesamte dortige Darstellung – in die 3. Person transponiert worden, sondern es heißt dort: «...lactabar interim, donec haberet sacram vestem.»¹⁷ Die hier mit Händen zu greifende Problematik umging jedoch Allen mit der Bemerkung, dieser «Lapsus» lege nahe, daß der Ich-Bericht vor dem Compendium vitae abgefaßt worden sei 18. Und unmittelbar anschließend zog Allen ohne weitere Erörterung das Fazit, daß das Dokument des Ich-Berichtes «a striking confirmation of the genuineness of that document (i.e. the Compendium vitae)» sei¹⁹.

Diese Beweisführung Allen's war wiederum für die neueren Erasmus-Biographen so schlagend, daß sie sie ausnahmslos anerkannten. J. Huizinga machte den Anfang²⁰, ihm schloß sich vor allem K. A. Meissinger an, der bemerkte, das Compendium vitae habe «unglücklicherweise auch aus inneren

¹⁴ Vgl. die einleitenden Bemerkungen zur Edition bei Allen V, Nr. 1436 und dazu die kritischen Einwände unten Anm. 29.

 $^{^{15}\,}$ Vgl. in der Einleitung zu Allen V, Nr. 1436.

¹⁶ Vgl. ebd.

¹⁷ Allen I, S. 50, Z. 89.

 $^{^{18}}$ Allen V, Einleitung zu Nr. 1436: «The coincidence of l. 82 with the lapse in II. 89 suggests the possibility that this was the earlier composition, and was cast into the third person for the Compendium Vitae.»

¹⁹ Vgl. ebd. Zur Unechtheit des Dokumentes des Ich-Berichtes vgl. unten Anm. 29.

²⁰ J. Huizinga, Erasmus. Deutsch v. W. Kaegi, 4. Aufl. (1951), S. 16, Anm. 1.

Gründen mehr als einen Verdacht» erregt..., «bis Allen mit Entschiedenheit für seine Echtheit eintrat, die dann Frau H. M. Allen noch durch einen glücklichen Fund bekräftigt hat» ²¹. Sowohl Meissinger als auch R. Newald und ebenfalls die neueren Auflagen der Biographie von Huizinga verschweigen in diesem Zusammenhang eine Abhandlung von R. Crahay, die bereits im Jahre 1939 erschien und in sachlicher Weise die angebliche Echtheit des Compendium vitae umfassend erschüttert hat ²².

2.

Crahay hat zunächst darauf hingewiesen, daß bislang in der Erasmus-Literatur keine zureichende Erklärung gegeben worden ist 1. für die mit seiner Überschrift in Widerspruch stehende Unvollständigkeit des Compendium vitae²³ (das nur bis zum Jahre 1516 geht²⁴) und 2. für die Nichterwähnung des älteren Bruders (der ja im Dokument des Ich-Berichtes noch begegnet) im Compendium vitae²⁵. Ebensowenig sah Crahay 3. Erklärungen für den gänzlich un-erasmischen Stil des Compendium vitae erbracht oder erbringbar, gleichfalls nicht 4. für die Zitate im Compendium vitae aus voraufgegangenen Briefen des Erasmus²⁶. 5. Ferner konnte Crahay fünfzehn stilistische und grammatische Verstöße aus dem Compendium vitae erheben, von denen insgesamt fünf schon durch Allen markiert worden waren 27 (so jenes «lactabar» innerhalb eines ganz in der 3. Person abgefaßten Abschnittes), ohne daß Allen irgendwelche erklärenden Bemerkungen dafür gegeben hätte²⁸. Schließlich zeigte Crahay 6., daß das von Lady Allen aufgefundene Doku-

²¹ Meissinger (A. 7), S. 354.

²² R. Crahay, Recherches sur le Compendium vitae attribué a Erasme: Humanisme et Renaissance, 6 (1939), S. 7–19. 135–153. In dieser Untersuchung hat Crahay weiterführend an die Argumente und Darlegungen von Kan (vgl. oben Anm. 1) angeknüpft, vgl. Crahay's Hinweis S. 13, Anm. 2.

²³ Vgl. ebd., S. 136–137.

²⁴ Vgl. die Sätze: «... Illic [sc. Anglia] decreuerat reliquum aetatis peragere; verum vbi ne tum quidem praestarentur promissa, subduxit se in Brabantiam, inuitatus in aulam Caroli nunc Caesaris, cui consiliarius factus est opera Ioannis Siluagii, Cancellarii magni. Caetera sunt tibi nota...», Allen I, S. 51, Z. 129–133.

²⁵ Vgl. Crahay (A. 22), S. 137f.

²⁶ Ebd., S. 139–141.

²⁷ Ebd., S. 142–143.

²⁸ Vgl. oben Anm. 17 u. 18.

ment des Ich-Berichtes ebenfalls als unecht angesehen werden müsse ²⁹. Auf Grund der Darlegungen von Crahay können sowohl das Compendium vitae als auch das Dokument des Ich-Berichtes nicht als historisch authentische erasmische Dokumente bezeichnet werden.

²⁹ Vgl. Crahay (A. 22), S. 144–146. – In Erweiterung der vor allem stilkritischen Einwände von Crahay müssen sachlich gegen die Echtheit des Dokumentes des Ich-Berichtes folgende Einwände erhoben werden: 1. Das Dokument ist nur abschriftlich erhalten, zudem trägt diese Abschrift keinerlei Vermerke hinsichtlich eines Adressaten oder einer Datierung (vgl. die Angaben bei Allen V, Nr. 1436 in der Einleitung). Allen kann nur vermuten, daß das Stück in Beziehung zu Amerbach-Akten gestanden habe («The original cannot now be found, but there is reason to conjecture that it was among the papers of Boniface Amerbach...», vgl. ebd.). Allen's Folgerung «The provenience of the MS. is therefore good» (ebd.) ist damit keineswegs schlüssig. – 2. Allen hält das Stück für einen Brief – aber dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Es fehlen jeder Hinweis auf einen Adressaten und jeder Anhalt für eine sichere Datierung des betr. Schriftstückes, dessen Anfang und Ende die Annahme einer Verstümmelung nahelegen. Allen selbst hat bemerkt: «The MS. is inaccurate, and needs frequent correction; and the letter is perhaps truncated at both ends» (vgl. ebd.). Für die Datierung und die Ermittlung eines Adressaten hat sich Allen auf das Compendium vitae gestützt, wo es am Ende heißt (Allen I, S. 52, 156-158): «Scripsit ad me Gerardus Nouiomagus quosdam meditari vitam Erasmi, partim carmine, partim oratione. Ipse cupiebat instrui secreto; sed non ausus sum mittere...», wobei zu bemerken ist, daß über eine diesbezügliche Anfrage des Noviomagus (= Gerard Geldenhauers) nichts bekannt ist. Diese Zeilen und den gesamten Schlußteil (wiederum in der 1. Person geschrieben!) des Compendium vitae hat Allen für den ursprünglichen Schluß eines Briefes des Erasmus an Konrad Goclenius vom 2. April (1524) gehalten und hat jenen Schlußteil des Compendium vitae ohne dokumentarischen Beweis dem Abdruck dieses Briefes (vgl. Allen V, Nr. 1437, 211-224) mit folgender Begründung hinzugefügt (vgl. ebd., Einleitung): «I have appended here the concluding lines of the Compendium Vitae (II. 154-67), which, being in the first person, are more of the nature of a letter than of an impersonal biographical document such as Erasmus intended the Compendium to be.» Immerhin hat Allen in der Herausgebernotiz bei der Edition des «Ich-Berichtes» den Adressaten «Gerard Geldenhauer» und «Basle», «c. 2 April 1524», doch jeweils mit einem Fragezeichen, bzw. eckigen Klammern markiert (vgl. Allen V, Nr. 1436). – 3. Allen hat hinsichtlich des Ich-Berichtes gemeint, auch «on internal grounds there is no reason why it should not be considered authentic» (vgl. die Einleitung zu Allen V, Nr. 1436). Dafür verwies Allen auf die wörtlichen Übereinstimmungen mit Abschnitten aus dem Compendium vitae einerseits und dem sog. Grunnius-Brief (Allen II, Nr. 447) andererseits (vgl. ebd.). Im 1. Falle dürfte – wie bei dem soeben unter Punkt 2 referierten Allen'schen

Eigenartig ist, daß die Erasmus-Literatur bisher so gut wie gar nicht die doch schon bei Allen erkennbaren (wenn auch von ihm nicht zugestandenen) Anhaltspunkte für die Unechtheit des Compendium vitae zur Kenntnis genommen hat. Daß die gründliche Untersuchung von Crahay gerade in den neueren Erasmus-Biographien gänzlich ignoriert worden ist, hängt unschwer damit zusammen, daß man sich von einer der liebsten Thesen der Erasmus-Literatur schwer hätte trennen können. – Es läßt sich hier beispielhaft erkennen, wie gerade innerhalb der Erasmus-Literatur falsche Anschauungen nahezu unausrottbar weitertradiert werden. Ist doch auch der Todestag des Erasmus bis zur Stunde fälschlich als der 12. Juli (1536) angegeben worden 30, obgleich der gelehrte (viel zu früh heimgegangene) Herausgeber der Amerbach-Korrespondenz A. Hartmann schon im Jahre 1936 in seinem Beitrag in der Basler Gedenkschrift zum 400. Todestage des Erasmus endgültig dargelegt hat, daß der 11. Juli 1536 der Todestag des Erasmus gewesen ist 31.

Verfahren – eine eindeutige petitio principii vorliegen. Im 2. Falle bleibt die schon im Zusammenhang des Compendium vitae behandelte Problematik bestehen, daß von Allen nicht zureichend beantwortet werden kann, aus welchen Gründen sich Erasmus an den betr. Stellen selbst zitiert haben sollte. – Damit erweist sich die von Allen vorschnell konstatierte «Echtheit» des Dokumentes des Ich-Berichtes und dessen Datierung und Einordnung bei kritischer Überprüfung als unhaltbar. Infolge der hier angeführten und begründeten Einwände gegen die Echtheit des betr. Dokumentes muß dieses Schriftstück als Quelle für die Erhellung der erasmischen Chronologie ausfallen.

³⁰ Vgl. z. B. Huizinga (A. 20), S. 210; auch die Artikel von O. Schottenloher, Die Rel. in Gesch. u. Geg.³, 2 (1958), Sp. 534–537, bes. Sp. 534 und von E. Iserloh, Lex. f. Theol. u. Ki., 3 (1959), Sp. 955–957, bes. Sp. 955. Auch Post (unten Anm. 33), S. 348, nennt unzutreffend den 12. Juli 1536 als Todestag des Erasmus.

31 A. Hartmann, Beatus Rhenanus. Leben und Werke des Erasmus: Gedenkschrift zum 400. Todestage des Erasmus von Rotterdam (1936), 11-24, S. 12-14. Hartmann hat insofern das «Rätsel» um den wahren Todestag des Erasmus – der Grabstein im Basler Münster nennt den 12. Juli 1536 («mortuus est IIII. Eid. Jul.»); die Briefe der Zeitgenossen bezeichnen den 11. Juli 1536 (quinto Idus Iulias) als Todestag – endgültig gelöst, als er auf die allgemein in der Literatur übersehene Eigentümlichkeit der damaligen Basler Zeitmessung hinwies, nach der - wie Wurstissen (1544-1588) beschreibt - die Basler «statt uhren allen zeitglocken auch in den nechsten dörfern umb ein stund vorgehen. Das ist: wann es zu mittag anderswo XII schlecht, ists zu Basel eins unnd also fortan». Damit ist Erasmus lediglich «secundum horologium Basiliense» (wie Amerbach bei seinen Kalendereintragungen der Geburtsstunden seiner Kinder hinzuzusetzen pflegte) am 12. Juli 1536 gestorben, da er genau beim mitternächtlichen Stundenschlag der Basler Münsteruhren verschied; deshalb konnte dieses Datum auf den Grabstein des Erasmus im Basler Münster gesetzt werden: «... an dieser Stätte durfte und sollte dieselbe Basler Zeit maßgebend sein, unter deren Regiment Die Darlegungen Hartmanns sind in der Erasmus-Literatur völlig ignoriert worden. Soweit sich sehen läßt, hat nur C. Reedijk – der verdiente Editor der erasmischen Gedichte – in seiner instruktiven Abhandlung über «Das Lebensende des Erasmus» die Datierung übernommen ³².

Der einzige, der bislang aus der von Crahay herausgestellten Unechtheit des Compendium vitae die theoretischen Konsequenzen für
die Chronologie des Erasmus gezogen hat, ist R. R. Post in seiner
Untersuchung «Geboortejaar en opleiding van Erasmus» gewesen,
wenn er in Anlehnung an Crahay theoretisch betonte, nach dem
Fortfall des Compendium vitae als authentischer Quelle müsse hinsichtlich biographischer und chronologischer Fragen der ErasmusVita das Augenmerk in neuer Weise auf die erasmischen Briefe und
Schriften gerichtet werden 33. Freilich hat sich auch Post in praxi
vom Einfluß des Compendium vitae keineswegs frei machen können,
wie sich noch zeigen wird 34.

Wenden wir uns hier zunächst den chronologischen Fragen der Jugendzeit des Erasmus zu, so besteht das besondere Problem der chronologischen Erhellung der frühen Jugend des Erasmus darin, daß – u. a. aus Mangel einer Geburtsurkunde oder anderer Akten – die absolute und die relative Chronologie bis zur Zeit des Klostereintritts des Erasmus bislang nicht in Einklang gebracht werden konnten. A. Richter hat sich in seinen – bis zur Stunde noch in vielen Ergebnissen grundlegenden – «Erasmus-Studien» um eine solche Übereinstimmung bemüht und glaubte den entscheidenden Punkt in dem Hinweis auf den Bau der Ijssel-Brücke zu Deventer

Erasmus gestorben war und auch jeder Fremde stand, der das Grab besuchte» (S. 14). Nach der allgemeinen Zeitmessung jedoch, die ja in diesem Fall für die Benachrichtigung der auswärtigen Freunde wesentlich war, ist Erasmus am 11. Juli 1536 (noch vor Mitternacht also) gestorben; und dieser Todestag begegnet denn auch zutreffend in allen brieflichen Mitteilungen, die des Erasmus Freunde über sein Sterben gemacht haben (vgl. bes. S. 13, Anm. 1).

³² C. Reedijk, Das Lebensende des Erasmus: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 57 (1958), 23–66, S. 24. Die Gedichtausgabe veranstaltete Reedijk unter dem Titel: The Poems of Desiderius Erasmus (Leiden 1956).

³³ R. R. Post, Geboortejaar en opleiding van Erasmus: Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen. N. R. 16, Afdeling Letterkunde (1953), 327–348, S. 331–333.

³⁴ Vgl. unten S. 105–113.

gefunden zu haben ³⁵, den Erasmus in einem Brief vom 17. April 1519 machte ³⁶. Nach den neueren Forschungen sind freilich die Termine über den Bau und die Vollendung dieser Brücke zu unbestimmt, als daß sich von hier aus ein fester Anhaltspunkt für die Verknüpfung der absoluten und relativen Chronologie hinsichtlich der Jugend des Erasmus ergeben könnte ³⁷.

Näherliegender war es, dem Hinweis auf das «Jubiläum» zu Deventer, der sich in der «Exomologesis siue modus confitendi» (1524) 38 des Erasmus findet 39, weiter nachzugehen, wie das sowohl Allen als auch Post getan haben. Dabei ging Allen von der Annahme aus, das Jubiläum sei im Jahre 1475 begangen worden 40; er vermochte von da aus nicht alle Fragen der frühen Chronologie des Erasmus zu lösen, doch ließ sich letztlich von dieser Grundlage aus eine ungefähre Übersicht über die Jugend des Erasmus gewinnen, deren Ergebnis Allen in einer – mit einigen ehrlichen Fragezeichen versehenen – chronologischen Tabelle festhielt 41. Als Geburtsjahr ergab sich dabei für Allen das Jahr 1466, das Allen selbst (nicht zuletzt in An-

³⁵ A. Richter, Erasmus-Studien. Phil. Diss. (1891); vgl. darin besonders Anhang A, S. I–XIX, bes. S. XIII f.

³⁶ Erasmus an J. Theodorici aus Hoorn: «... quod cum ego Dauentria discederem, nondum fluuius qui vrbem praeterfluit, ponte iunctus erat...», Allen III, Nr. 940, 5–7.

³⁷ Vgl. die Hinweise bei Allen I, S. 582. Allen hat an dieser Stelle auch Richter's Angaben (S. XIII) korrigiert, der einen Hinweis bei Jacob Revius, Daventriae illustratae sive Historiae urbis Daventriensis libri VI (Leiden 1651), S. 128, unrichtig um ein Jahr zu früh datierte. Insgesamt laufen die Rechnungen für den betr. Brückenbau über einen großen Zeitraum von 1482–1487. Vgl. auch die Angaben bei Post (Anm. 33), S. 337, wo der betr. Brief des Erasmus fälschlich auf den 13. April 1519 datiert wird.

³⁸ Das Vorwort zu dieser Schrift, an Fr. Molinius am 24. Februar 1524 gerichtet, findet sich in Allen V, Nr. 1426. Der Abdruck der Schrift ist enthalten in der Leidener Gesamtausgabe (ed. J. Leclerc, 1703–1706; Nachdruck Hildesheim bei G. Olms, 1961–1962; im folgenden zitiert: *LB* mit römischer Band- und arabischer Spaltenzahl), Bd. V, Sp. 145–170.

³⁹ «... Olim, quum admodum puer agerem Daventriae, audiebam mulierculas parum integrae pudicitiae, quarum illic magna tum erat copia, sibi vicissim applaudentes et gratulantes, quod suis amatoribus indulgerent, propterea quod Parochus in concione dixisset, Pastores quosdam fuisse confessos, quod parum caste sese gessissent erga gregem suum; erat autem Jubilaeum...», LB V, Sp. 153 F.

⁴⁰ Vgl. Allen I, S. 579f.

 $^{^{41}}$ Vgl. ebd., S. 584. Post (A. 33), S. 328, läßt bei der Wiedergabe der Tabelle Allen's die dritte Zeile fort.

lehnung an die gründliche Vorarbeit von Richter) auch aus späteren Selbstaussagen des Erasmus gewann⁴².

Post konnte die Darlegungen von Allen insofern etwas korrigieren, als er im Rückgriff auf die Quellenedition von P. Frédéricq vom Jahre 1922 ⁴³ das betreffende Jubiläum zu Deventer für das Jahr 1478 – statt 1475 – terminlich neu bestimmen konnte ⁴⁴. Mit diesem Datum hat Post sonstige Angaben des Erasmus über Kindheit und Jugend in Übereinstimmung zu bringen versucht, wobei er eine über Allen hinausgehende chronologische Übersicht – die freilich auch noch nicht der Fragezeichen ganz entbehren konnte – entwarf und u.a. auf das Jahr 1469 als erasmisches Geburtsjahr geführt wurde ⁴⁵.

Die Darstellung Post's, insbesondere seine Methodik der Quelleninterpretation, gibt allerdings zu einer Reihe von sachlichen Rückfragen Anlaß und ist derart problematisch, daß darauf näher einzugehen ist.

1. Das erste Problem betrifft den Umstand, daß auch Post – wie zuvor Allen 46 – die Ankunft des Erasmus in Deventer mit dem Jahre des Deventer-Jubiläums zusammenfallen läßt, was jedoch mit der diesbezüglichen Bemerkung des Erasmus in der Exomologesis keineswegs gegeben ist: Erasmus sagt an der betreffenden Stelle lediglich, daß er zum Zeitpunkt des Jubiläums in Deventer weilte – nicht, daß er in jenem Jahre nach dort gekommen wäre: «Olim, quum admodum puer agerem Daventriae...» Damit bietet aber – in ähnlicher Weise wie das Ereignis des Baues der Ijssel-Brücke zu Deventer 48 – auch das Deventer-Jubiläum keineswegs den gesuchten

⁴² Vgl. Allen I, S. 578. Siehe auch die Abhandlung von Allen, The Young Erasmus: Basler Gedenkschrift (A. 31), S. 25–33.

⁴³ Vgl. P. Frédéricq, Codex documentorum sacratissimarum indulgentiarum Neerlandicarum. R.G.P., kl. Serie 21 (1922), bes. die Nrr. 189–192.

⁴⁴ R. R. Post, Erasmus en het laat-middeleeuwsche onderwijs: Voordrachten gehouden ter herdenking van den sterfdag van Erasmus op 10 en 11 Juli 1936 te Rotterdam (1936), 172–192, S. 173, Anm. 2. Post hat auf dieser Grundlegung dann seine weiteren Abhandlungen zur Chronologie des jungen Erasmus aufgebaut, vgl. den Titel oben Anm. 33, dort bes. S. 335 f. und Ders., Quelques précisions sur l'année de la naissance d'Erasme et sur son éducation: Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance 26 (1964), S. 488–509.

⁴⁵ Vgl. Post (A. 33), S. 344f.

⁴⁶ Vgl. oben Anm. 40.

⁴⁷ Vgl. oben Anm. 39.

⁴⁸ Vgl. oben Anm. 37.

Fixpunkt für die Verbindung der absoluten und relativen Chronologie der Jugendzeit des Erasmus. Wenn also Post (nach der Ermittlung des Termins des Deventer-Jubiläums) seine eigentliche Darstellung der Chronologie des Erasmus mit dem Satz beginnt: «Het begin van de studie [sc. van Erasmus] te Deventer behoeft derhalve niet gesteld te worden vóór Maart 1478...»⁴⁹, so liegt hier eine unverkennbare petitio principii vor.

2. Das zweite Problem ergibt sich aus der Tatsache, daß Post seinen eigenen Grundsatz, sich für die Erhellung der Chronologie des Erasmus an dessen Briefe und Werke zu halten ⁵⁰, nicht befolgt hat.

Einerseits hat Post inkonsequent das Compendium vitae selbst, von dessen Unechtheit er überzeugt ist ⁵¹, dennoch als Quelle für die Schulverhältnisse zur Jugendzeit des Erasmus ausgewertet ⁵², obgleich er das Compendium als Fälschung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts ansieht und zudem weder sicher ist, ob denn ein Niederländer der Fälscher gewesen sei, der überdies spezifische Kenntnisse über die Schulverhältnisse, speziell zur Jugendzeit des Erasmus (während der 70er und 80er Jahre des 15. Jahrhunderts), besessen haben müßte.

Andererseits befindet sich Post mit seiner Annahme des Jahres 1469 in eindeutigem Widerspruch zu Selbstaussagen, die sich gerade in den Briefen und Schriften des Erasmus finden und auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr hinweisen. Reedijk hat in seiner Edition der Gedichte des Erasmus darauf aufmerksam gemacht, daß Post z. B. die Selbstaussage des Erasmus, die in seinem «Carmen alpestre» (August 1506) begegnet und auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr deutet ⁵³, einfach übergangen hat ⁵⁴.

⁴⁹ Post (A. 33), S. 336.

⁵⁰ Ebd., S. 332f.: «... Andere gedeelten van het Compendium schenen meer au sérieux genomen te kunnen worden, maar zij moeten nu verdwijnen, omdat het geheel een onecht stuk is... We zullen ons in hoofdzaak moeten houden aan de brieven en werken van de beroemde schrijver...»

⁵¹ Vgl. ebd., S. 340–341.

⁵² Ebd., S. 340: «Indien dit het werk is van een falsaris uit het midden van de zestiende eeuw, kan de maker toch op de hoogte geweest zijn bijv. van schooltoestanden van zijn tijd. Het stuk is dan een nieuwe bron geworden en kan als zodanig diensten bewijzen…»

⁵³ Vgl. unten S. 114 f. u. Anm. 100–103.

⁵⁴ Reedijk (A. 32), The Poems, S. 284, Anm. zu Zeile 61: «This passage has not been taken into account by R. R. Post…» Vgl. auch unten Anm. 100.

Post hat sich des hier vorfindlichen Problems, in Widerspruch gerade zu erasmischen Selbstaussagen zu stehen, dadurch zu entledigen gesucht, daß er auf die fragwürdige These von P. Smith eingegangen ist: Erasmus habe sich mit fortschreitenden Jahren älter gemacht als er in Wirklichkeit war.

3. Wir sehen damit auch in den Darlegungen Posts wiederum den Einfluß des Compendium vitae. Denn in Analogie zu den Konstruktionen des Compendium vitae hat Smith seine Hypothese aufgebaut, nach der des Erasmus Aussagen zwischen 1506 und 1524 auf das Jahr 1466 deuteten: zwischen 1525 und 1534 gar auf das Jahr 1464 ⁵⁵. Als Ergebnis seines Schemas formulierte Smith: «It therefore seems that Erasmus tended to put the year of his birth farther back the older he became.» ⁵⁶

Dieses Schema, das einen ungeahnt großen Eingang in die gesamte Erasmus-Literatur gefunden hat ⁵⁷, gehört gleichwohl zu den ungesichertsten Hypothesen, mit denen dieser Literaturbereich belastet ist, und ist wohl – u. a. auch von Post – nur deshalb so leichtfertig übernommen worden, weil man sich aus Freude über eine Lösung bisher offener Fragen eine Nachprüfung der Thesen Smith's ersparen zu können meinte.

Eine solche Nachprüfung ergibt, daß Smith für den zweiten Teil seines Schemas nur solche Stellen aus dem Briefwechsel des Erasmus zur Verfügung stehen, die ganz unbestimmt gehalten sind – wie schon vor Smith bei der Mehrzahl der Stellen durch Richter dargelegt worden ist ⁵⁸. Smith hat solche Stellen, ohne auf Richter einzugehen und ohne die Texte – wie es Richter so mustergültig in seiner Untersuchung getan hat – zu zitieren (wir tun es im folgenden in Klammern), in sein Schema hineingepreßt ⁵⁹: so z. B. die Äußerungen in dem Brief des Erasmus an Budé vom 25. August 1525 («... Atque interim tamen, homo sexagenarius, cogor retiarium agere et cum tot monstris congredi...») ⁶⁰, in dem Brief an Philipp Nicola

⁵⁵ P. Smith, Erasmus. A Study of His Life, Ideals and Place in History (1923; Neudruck 1962), S. 7–8 und bes. S. 445–446.

⁵⁶ Ebd., S. 446.

⁵⁷ Vgl. z. B. A. Hyma, The Youth of Erasmus (1930), S. 51; auch Post (A. 33), S. 329. 347.

⁵⁸ Vgl. Richter (A. 35), bes. S. VIIff.

⁵⁹ Vgl. Smith (A. 55), S. 445f.

⁶⁰ Allen VI, Nr. 1601, 13–14. Richter (A. 35), S. XV, hat bereits auf die «Doppeldeutigkeit» und Unbestimmtheit der Stelle aufmerksam gemacht.

vom 29. April 1526 («... Et tamen homo sexagenarius... cogor nouus fieri gladiator») ⁶¹ und in dem Brief an Johannes Rinck [Smith schreibt Binck] vom 4. September 1531 («Si quis tibi nunciaret Erasmum iam prope septuagenarium duxisse vxorem, nonne terque quaterque te signares crucis imagine?...) ⁶². Wenn z. B. Smith zur letztgenannten Stelle bemerkt «1461 or later» ⁶³, so wird hier die Unhaltbarkeit seiner Beweisführung vollends deutlich. Diese zugrunde gelegten, allgemein gehaltenen Aussagen können und wollen doch nicht für eine genaue terminliche Bestimmung des Geburtsjahres herangezogen werden und vermögen keineswegs einen Beweis für die These von Smith zu erbringen: «... the older he [sc. Erasmus] became the earlier he put the year of his birth.» ⁶⁴

4. Dieser Mangel an Beweiskraft erstreckt sich konsequent auch auf die Darlegungen von Post, der sich für die Überbrückung der Kluft einerseits zwischen der Ansetzung des erasmischen Geburtsjahres auf das Jahr 1469 und andererseits den erasmischen Selbstaussagen, die auf das Jahr 1466 deuten, auf die These von Smith berufen und diese These weiter ausgebaut hat ⁶⁵. Post meint konstatieren zu müssen, daß sich Erasmus vom Jahre 1517 an bewußt älter gemacht habe. Allein in der Zeit zwischen 1517 und 1524 hätte Erasmus «twee jaren bij gesmokkeld» ⁶⁶. Insgesamt habe sich dieses Verfahren in drei «Sprüngen» vollzogen, wobei Erasmus bis zum Jahre 1528 insgesamt drei Jahre gewonnen habe ⁶⁷.

Untersucht man die betreffenden Stellen, auf die sich Post beruft, näher, so handelt es sich wiederum um Angaben, die keine genau begrenzten Termine liefern können – und es ihrer Intention auch gar nicht wollen. Wenn z. B. Post schreibt: «Een tweede sprong

⁶¹ Allen VI, Nr. 1701, 15–16. Zur Unbestimmtheit dieser Angabe vgl. wiederum Richter (A. 35), S. XV.

⁶² Allen IX, Nr. 2534, 19–21. Richter (A. 35), S. XVI, hat bereits zutreffend bemerkt, die Äußerung lasse für chronologische Berechnungen des Geburtsjahres «kein bestimmtes Jahr zu». Schon Richter hatte die betr. Stelle (zusammen mit anderen) «nur der Vollzähligkeit halber» aufgeführt. Vgl. auch die Aufzählung weiterer, unbestimmt gehaltener Äußerungen unten S. 119 f.

⁶³ Smith (A. 55), S. 446.

⁶⁴ Ebd., S. 8.

⁶⁵ Post (A. 33), S. 329 und bes. S. 346-347.

⁶⁶ Ebd., S. 346.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 347, und folgende Anm.

maakte hij tussen 17 April 1519 en 10 Dec. 1524, waarbij hij twee jaren heeft gewonnen»68, so handelt es sich hierbei in dem erstgenannten Briefe des Erasmus an J. Theodorici aus Hoorn vom 17. April 1519 um einen eindeutigen Hinweis auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr 69; demgegenüber bietet das zweitgenannte Schreiben vom 10. Dezember 1524 (an Heinrich Stromer) keinen eindeutigen chronologischen Hinweis. Erasmus sagt an der betreffenden Stelle (deren Text Post dem Leser nicht bietet) wörtlich: «...Deplorat Laberius mimographus quod annos natus sexaginta Caesaris autoritate protractus esset in scenam, vt qui domo egressus erat eques Romanus, rediret histrio. Ego idem ferme aetatis ex cultore Musarum fio gladiator...»⁷⁰ Zu diesen Worten bemerkte Richter: «Diese Stelle kann auf 1464 oder 1465 gehen.»⁷¹ Smith urteilte: «1465 or 1466»⁷². Diese beiden in der Erasmus-Literatur vorgegebenen Urteile hätten Post bereits vor seinem voreiligen Schluß warnen können. Betrachtet man ferner noch einmal die Quelle selbst, so ist die eine Angabe bereits unbestimmt gehalten – «als Sechzigjähriger» («quod annos natus sexaginta») – und die zweite Angabe vergrößert diese Unbestimmtheit, indem Erasmus sagt: «Ego idem ferme aetatis...» In jedem Fall ist es unhaltbar, wenn Post diese unbestimmt gehaltene Aussage als festen Hinweis auf das Jahr 1464 als Geburtsjahr deutet und entsprechend als Ergebnis formuliert: «... waarbij hij twee jaren heeft gewonnen.»⁷³ Post freilich gründet auf seine schwach fundierte Hypothese weitere Konklusionen, indem er fortfährt: «... Een derde sprong tussen 10 Dec. 1524 en 15 Maart 1528 bracht hem nog maals een jaar winst. Aldus kwam hij drie jaren verder dan de berekening van de jaren 1517 tot 1519 aangeeft.»⁷⁴

In diesem Falle sucht Post für seine These den Brief des Erasmus

⁶⁸ Ebd., S. 347. Der «eerste sprong» hat sich nach Post «tussen 24 Febr. 1516 en 3 Febr. 1517» (S. 347) vollzogen; aber diese Behauptung Post's ist insofern nicht nachprüfbar, als es einen Brief des Erasmus vom 3. Februar 1517 gar nicht gibt. Meint Post den Brief an Budé vom 15. Februar 1517 (Allen II, Nr. 531) oder an Capito vom 26. Februar 1517 (ebd., Nr. 541)?

⁶⁹ Allen III, Nr. 940, 9–10: «... nunc ago annum quinquagesimumtertium». Vgl. auch unten bei Anm. 82, 83 u. 114f.

⁷⁰ Allen V, Nr. 1522, 17–20.

⁷¹ Richter (A. 35), S. XV.

⁷² Smith (A. 55), S. 446.

⁷³ Vgl. oben Anm. 68.

⁷⁴ Post (A. 33), S. 347.

an Diego Gratian vom 15. März 1528 heranzuziehen, in dem Erasmus u. a. schreibt: «Quod scire cupis de aetate, arbitror me nunc annum agere in quo M. Tullius decessit...»⁷⁵ Auf diese Stelle hat erstmals Eugen Stern in einer besonderen Miszelle – die Post übergeht – die Aufmerksamkeit gelenkt und – in Anbetracht der Tatsache, daß Cicero im 64. Lebensjahr gestorben ist – unter Abzug der Zahl 63 von 1528 das Jahr 1465 als Geburtsjahr errechnet ⁷⁶. Richter meinte, hier nicht vom Jahre 1528, sondern vom Jahre 1527 ausgehen zu müssen, in dem Erasmus sein 63. Lebensjahr vollendete. So ergab für ihn «diese Stelle... 1464 als Geburtsjahr»⁷⁷. Smith bemerkte gleichfalls zur Stelle: «1464»⁷⁸.

Betrachtet man auch in diesem Falle nochmals die Aussagen des betreffenden Briefes selbst, so läßt sich ebenfalls hier nicht übersehen, daß auch diese Stelle auf Grund des «arbitror» unbestimmt gehalten ist und nicht gepreßt werden darf. In jedem Fall ist es jedoch ganz unbegründet, wenn Post – ohne sich auch nur andeutungsweise mit den eben angeführten Deutungsversuchen innerhalb der Literatur auseinanderzusetzen – diese Briefstelle auf das Jahr 1463 deutet 79. Es muß somit als willkürlich bezeichnet werden, wenn Post hinsichtlich der betreffenden erasmischen Angaben folgert: «...volgens die van 10 Dec. 1524 was het 1464 en volgens die van 15 Maart 1528 zelfs 1463.» Damit entbehrt die von Post aus diesen Fehlschlüssen abgeleitete Konklusion (die er in wörtlicher Anlehnung an Smith formuliert): «Hoe ouder hij wordt, hoe verder hij zijn geboortejaar legt.» jeglicher Beweiskraft.

5. In diesem Zusammenhange erscheint es äußerst fragwürdig an der Argumentation von Post, wenn er es unternimmt, einem Brief des Erasmus einerseits die Glaubwürdigkeit abzusprechen – und andererseits doch zugleich denselben Brief als Quelle auszuwerten. So lehnt Post z. B. in dem Brief des Erasmus vom 17. April 1519

⁷⁵ Allen VII, Nr. 1970, 11–12.

⁷⁶ E. Stern, Das Geburtsjahr des Erasmus von Rotterdam: Zeitschr. f. Ki.gesch. 9 (1888), S. 181–182.

⁷⁷ Richter (A. 35), S. XV.

 $^{^{78}}$ Smith (A. 55), S. 446; dort ist das betreffende Briefdatum unrichtig mit 1526 angegeben.

⁷⁹ Vgl. folgende Anm.

⁸⁰ Post (A. 33), S. 347. Wiederum bietet Post dem Leser an dieser Stelle nicht den lateinischen (oder übersetzten) Text der betr. Briefaussage.

⁸¹ Vgl. ebd.

(an J. Theodorici aus Hoorn gerichtet) die eindeutig auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr deutende Angabe: «...nunc ago annum quinquagesimumtertium» als Fiktion ab 82. Aber zuvor (bei seinen Erörterungen über die Dauer der Schulzeit des Erasmus in Deventer) 83 hat Post hinsichtlich der gleichen Zeile des gleichen Briefes (den Post an jener Stelle freilich mit dem falschen Datum des 13. April 1519 angibt) die vorangehende Bemerkung: «... Dauentriam reliqui quatuordecim natus annos» für seine Darlegungen vollgültig ausgewertet 84. Bei einem derartigen Verfahren ist doch zu fragen, mit welchem Grund die eine chronologische Angabe innerhalb der gleichen Briefzeile echt, die andere aber gefälscht sein solle? Weshalb soll Erasmus dann nicht fähig gewesen sein, gleich beide Angaben zu fälschen bzw. seinen angeblichen Alterswünschen entsprechend zu ändern? Es mag möglich sein, daß zwischen beiden Angaben des betreffenden Briefes eine Spannung besteht. Diesem Problem ist aber doch historisch nicht so beizukommen, daß die eine Angabe von vornherein als «fingiert» abgetan wird 85.

Es muß gleichfalls höchst bedenklich stimmen, daß Post im Verlauf seiner versuchten Argumentation auf der einen Seite für die Jahre 1519 bis 1524 konstatiert hat, Erasmus habe in diesem Zeitraum seinen brieflichen Altersangaben «twee jaren bij gesmokkeld»⁸⁶, und auf der anderen Seite jedoch Angaben aus dem im Januar 1523 verfaßten Brief an Johannes Botzheim ⁸⁷ ohne derartige Einschränkungen übernommen hat ⁸⁸.

⁸² Vgl. oben Anm. 69 und Post (A. 33), S. 347.

⁸³ Post (A. 33), S. 336f.

⁸⁴ Eigenartigerweise zitiert Post auch hier nicht den lateinischen Text des Briefes und gibt als Stellenbeleg nur «Allen I 582» an, nicht aber den eigentlichen Beleg bei Allen III, Nr. 940, 9–10 (vgl. oben Anm. 69). Überdies ist in jenem Exkurs bei Allen I, S. 582 die betr. Stelle überhaupt nicht vollständig zitiert, vor allem nicht jener Ausschnitt (Z. 9–10 des Briefes Allen III, Nr. 940), auf den es R. R. Post, S. 336, besonders ankommt.

Was Post selbst (A. 33), S. 334, hinsichtlich der Erasmus betreffenden biographischen Angaben des Briefes des Beatus Rhenanus vom 1. Juni 1540 an Karl V. fordert (Allen I, S. 56–71): «Wanneer we dit bericht willen aanvaarden, moeten we het in zijn geheel aannemen en niet een deel er van, dat toevallig goed schijnt uit te komen...», darf doch auch im Hinblick auf den Brief vom 17. April 1519 von Post verlangt werden.

⁸⁶ Vgl. oben Anm. 66.

⁸⁷ Abgedruckt bei Allen I, S. 1–46.

⁸⁸ Vgl. im einzelnen Post (A. 33), S. 336.

6. So schlecht und schwach fundiert die betreffenden Thesen von Smith und Post sind, so fragwürdig und unhaltbar sind schließlich auch die «Gründe», die sie Erasmus für das ihm von ihnen nachgesagte Verfahren, sich älter zu machen, unterstellen.

Smith hat gemeint, Erasmus habe auf diese Weise einerseits die Ehre seiner Eltern retten und andererseits sich selbst kirchliche Dispense verschaffen wollen ⁸⁹. Aber dazu ist auf der einen Seite zu bemerken, daß schon Smith selbst nichts Bestimmtes hinsichtlich solcher Angriffe auf die Ehre der Eltern des Erasmus weder innerhalb noch außerhalb des erasmischen Schrifttums zu melden weiß ⁹⁰. Auf der anderen Seite hatte Erasmus doch durch das Schreiben Leo X. vom 26. Januar 1517 alle nur möglichen und vorstellbaren Dispense längst erhalten ⁹¹.

Post, der die These von Smith übernahm, jedoch die Gründe von Smith ablehnte ⁹², hat seinerseits gemeint, Erasmus habe sich mit Hilfe der planmäßigen Erhöhung seiner Altersangaben aus den geistigen und theologischen Auseinandersetzungen der Zeit heraushalten wollen ⁹³. Will etwa Post damit sagen, Erasmus hätte erwartet, durch die bloße Mehrangabe von zwei oder drei Jahren jener Streitigkeiten überhoben zu werden? Erasmus hätte also – um einige konkrete Beispiele zu bringen – erwartet, Hutten würde z. B. seine «Expostulatio» nicht gegen ihn schreiben, Heinrich VIII. und die Kurie würden ihn nicht zur Parteinahme gegen Luther drängen,

⁸⁹ Smith (A. 55), S. 8: «... whereas he knew the true year of his birth to be 1469, he made himself appear older in order to save the reputation of his father and to make it easier to get for himself certain ecclesiastical dispensations.» Smith lehnt sich dabei an Mestwerdt (A. 5), S. 179, an.

⁹⁰ Vgl. Smith, ebd.

⁹¹ Siehe das Schreiben Leo X. bei Allen II, Nr. 518; vgl. dort ebenfalls Nr. 517. Die ersten Dispense hatte Erasmus bereits im Jahre 1507 von Julius II. erhalten, vgl. Allen I, S. 571, Anm. zu Zeile 186 und Allen II, S. 292 (in der Einleitung zum sog. «Grunniusbrief», Nr. 447).

⁹² Vgl. die kritischen Rückfragen an Smith bei Post (A. 33), S. 329f., die berechtigt sind.

⁹³ Ebd., S. 346: «Deze neiging is misschien te verklaren uit zijn zorg om buiten de strijdpunten van de dag te blijven en uit zijn vrees als vriend of vijand in een of ander geschil te worden betrokken.» Als vermeintlichen Beleg führt Post (vgl. ebd.) eine Stelle an aus dem Brief vom 15. März 1531 an Caspar Ursinus Velius: «... Sed arbitror consultius vt sexagenarius ab his comitiis abstineam...» Allen IX, Nr. 2453, 15–16 (Post gibt S. 290 statt 190 an).

wenn sie nur wußten, daß Erasmus im Jahre 1524 nicht im 56., sondern im 58. Lebensjahre gestanden habe? Nach Post müßte Erasmus seine Taktik bereits rechtzeitig vor den großen Auseinandersetzungen, die in der Mitte der 20er Jahre hereinbrachen, begonnen und zugleich noch mehrere Jahre darnach fortgesetzt haben – aber welche Gründe sollten ihn dazu bewogen haben ⁹⁴? Wie will es Post erklären, daß gerade die befreundeten Zeitgenossen des Erasmus mit dem Jahre 1466 als Geburtsjahr des Erasmus gerechnet haben ⁹⁵?

Wesentlicher als solche an Post zu richtenden und von ihm offen gelassenen Fragen ist die grundsätzliche Feststellung, daß die von Post für seine Theorie beigebrachte Darstellung einer sachlichen Nachprüfung nicht standhält und infolge des Fehlens einer exakten Beweisgrundlage keine ernsthafte Beachtung hinsichtlich der Ermittlung der erasmischen Chronologie beanspruchen kann.

3.

Auf Grund der Unechtheit des Compendium vitae und der Unhaltbarkeit der oben beschriebenen These von Smith und Post ist somit für eine Erarbeitung der Erasmus-Chronologie in neuer Dringlichkeit die Aufgabe gestellt, die erasmischen Selbstaussagen in seinen Briefen zu berücksichtigen – insbesondere solche Aussagen, die auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr deuten und infolge der Hypothesen der Erasmus-Literatur ignoriert oder zu Unrecht abgewertet worden sind.

⁹⁴ Schon der «eerste sprong», den Post für das Jahr 1517 annimmt, müßte zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, da Erasmus – auf dem Höhepunkt seines Schaffens – von besten Zukunftshoffnungen erfüllt war, man vgl. nur im einzelnen seinen in dieser Hochstimmung verfaßten Brief vom 26. Februar 1517 an Wolfgang Capito, Allen II, Nr. 541; vgl. auch unten Anm. 112 und 113.

⁹⁵ Hierzu ist im einzelnen die ausführliche Übersicht bei Richter (A. 35), S. II–VII, zu vergleichen. Wesentlich dabei ist, daß Richter deutlich machen kann, wie sich die Zeitgenossen des Erasmus für ihre Altersberechnung auf erasmische Äußerungen stützen. So hat sich z. B. der mit Erasmus eng befreundete Hugshofener Abt Paul Volz aus dem Brief des Erasmus an Capito vom 26. Februar 1517 das Alter des Erasmus errechnet, vgl. ebd., S. VI. Zum betr. Brief des Erasmus vgl. auch unten Anm. 112 und 113.

1. Hier ist an erster Stelle jene erasmische Aussage aufzuführen, die sich in seinem auf der ersten Italienreise verfaßten «Carmen alpestre» findet, das sicher auf den August des Jahres 1506 datierbar ist. In diesem großen Gedicht, das Erasmus beim Überqueren der Alpen unter dem jähen Gefühl des Altwerdens verfaßte und in dem er den Gedanken der Meditatio mortis mit dem der Christus-Devotion in einzigartiger Weise verbunden hat ⁹⁶, schreibt Erasmus u. a.:

... Quam nuper hunc Erasmum
Vidisti media viridem florere iuuenta!
Nunc is repente versus
Incipit vrgentis senii sentiscere damna,
Et alius esse tendit
Dissimilisque sui, nec adhuc Phoebeius orbis
Quadragies reuexit
Natalem lucem, quae bruma ineunte calendas
Quinta anteit Nouembreis...⁹⁷

Richter hat auf diese Stelle aufmerksam gemacht, die als erste erasmischer Selbstäußerungen einen Rückschluß auf das Geburtsjahr zuläßt, wobei sich als Termin das Jahr 1466 ergibt ⁹⁸. Auch Smith hat ebenfalls diese Stelle als eindeutig auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr hinweisend betrachtet (wenn er auch dieses Jahr von seiner Hypothese aus für eine Fiktion hielt) ⁹⁹. Wie Reedijk in seiner gediegenen Edition der erasmischen Gedichte moniert hat, ist die betreffende Aussage von Post übergangen worden ¹⁰⁰. Reedijk hat

⁹⁶ Ein vollständiger, kommentierter Abdruck findet sich jetzt bei Reedijk (A. 32), Nr. 83, S. 280–290. Hinzuweisen ist auf die eindringende Interpretation dieses Gedichtes von F. Weckerle, Carmen Alpestre. Ein Gespräch selbdritt um den alternden Erasmus: Festschrift E. Stollreither zum 75. Geburtstage gewidmet (1950), S. 367–381.

⁹⁷ Vgl. Reedijk (A. 32), Nr. 83, 56-64.

⁹⁸ Vgl. Richter (A. 35), S. VIIf.

⁹⁹ Vgl. Smith (A. 55), S. 445.

¹⁰⁰ Vgl. oben Anm. 54. – Daß Post die betr. Stelle nicht unbekannt ist, geht aus seinen Äußerungen (A. 33), S. 347, Anm. 3 hervor, er habe von den Stellen, die Smith in seiner Tabelle (Anm. 55, S. 445–446) aufführt, «die weggelaten, welke zeer vaag zijn, of waarvan de bedoeling alleen door lange redenering kan vastgesteld worden, als de nos. 1, 2, 8, 13, 29 en 29 (sic)». Bei Smith ist Nr. 1 seiner Tabelle jene Stelle aus dem Carmen alpestre; Nr. 2 ist die Äußerung des Erasmus in der «Methodus» (vgl. unten Anm. 104ff.). Welche Stellen Post mit den Nrr. «29 en 29» meinen könnte, muß offenbleiben, denn die Aufstellung von Smith geht nur bis Nr. 23.

zu der Stelle selber bemerkt, sie deute zunächst eindeutig auf das Jahr 1466¹⁰¹. Einschränkend hat Reedijk auf die Interpretation dieser Stelle bei Meissinger hingewiesen, der gemeint hatte, die obigen Verse wären mit dem Jahre 1469 als Geburtsjahr «ganz wohl auch zu vereinbaren: nec adhuc bedeutet lediglich das noch nicht vollendete 40. Jahr, was auch auf das 37. passen würde»¹⁰². Hiergegen hat freilich wiederum Reedijk einen wesentlichen sachlichen Einwand vorgebracht, indem er bemerkte: «On the other hand it should be borne in mind that when Erasmus wrote the lines in question, his birthday (28. Oct.) was close at hand and in this light the words might perhaps be interpreted in the sense that his 40th birthday lay still some seven or eight weeks ahead.»¹⁰³ In eben diesem naheliegenden Sinne deuten die betreffenden Verse, wie Reedijk richtig bemerkt hat, auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr des Erasmus.

2. Als zweite Stelle – die Post ebenfalls übergangen hat – ist hier eine Selbstaussage des Erasmus zu erwähnen, die sich der «Methodus», einer der Vorreden zur erasmischen Ausgabe des Griechischen Neuen Testamentes (1516), entnehmen läßt 104. In dieser Vorrede weist Erasmus u. a. im Zusammenhang der Bedeutung der Kenntnis der Ursprachen für das Bibelstudium als Beispiel auf Rudolf Agricola hin, der noch mit vierzig Jahren Hebräisch gelernt habe 105. «Ipse iam», fährt Erasmus fort, «undequinquagesimum agens annum ad Hebraicas litteras olim utcunque degustatas cum licet recurro.» 106

Diese Stelle hat schon Richter als Hinweis auf das Jahr 1466 als erasmisches Geburtsjahr angesehen ¹⁰⁷, ist doch, wie Richter selbst nachgewiesen und dann Allen in der Briefausgabe bestätigt hat ¹⁰⁸, jener Text bereits im Herbst 1515 – vor Beginn des Druckes der Ausgabe des Griechischen Neuen Testamentes – geschrieben worden.

Von den Vertretern des Jahres 1469 als Geburtsjahr des Erasmus hat Meissinger diese Stelle zitiert und dabei in folgender Formulie-

¹⁰¹ Reedijk (A. 32), S. 284: «At first sight ll. 61/4 point clearly to 1466...»

¹⁰² Vgl. ebd. und Meissinger (A. 7), S. 366, Anm. zu Z. 62.

¹⁰³ Reedijk (A. 32), S. 285, Anm. zu Z. 61 von S. 284.

Abdruck bei H. Holborn, Desiderius Erasmus Roterodamus. Ausgewählte Werke, in Gemeinschaft mit A. Holborn hrsg. (1933), S. 150–174.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 153, 3-7.

¹⁰⁶ Ebd., S. 153, 7–8.

¹⁰⁷ Richter (A. 35), S. VIII-X.

¹⁰⁸ Vgl. ebd. und Allen II, Einleitung zu Nr. 384, S. 181–184, bes. S. 183.

rung zugestanden: «Erasmus rechnet hier also von 1466 als Geburtsjahr.»¹⁰⁹ Freilich hat Meissinger seine Formulierung fortgesetzt: «vermutlich drei Jahre zu früh»¹¹⁰. Ohne nähere sachliche Begründung hat Meissinger damit auch an dieser Stelle von der von ihm unter dem Stichwort «Geburtskomplex» gehandhabten psychologischen Argumentation Gebrauch gemacht ¹¹¹. Wenn wir bereits gesehen haben, wie diese psychologische Argumentation sowohl bei Smith als auch bei Post einer sachlichen Nachprüfung nicht standhält, so spricht nichts dagegen, das Zitat aus der Methodus als das zu nehmen, was es bei sachlicher Prüfung ist: einen Hinweis auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr.

Als drittes und viertes Beispiel seien hier zwei Briefe genannt, die Erasmus im Februar des Jahres 1517 jeweils an Wilhelm Budé und Wolfgang Capito gerichtet hat.

- 3. In dem Brief an Budé vom 15. Februar 1517 bemerkt Erasmus als Antwort auf eine Altersangabe Budés in dessen Brief vom 26. November 1516 u. a.: «...siquidem ego iam annum ago primum et quinquagesimum, tu, vt scribis, non procul abes a duodequinquagesimo...»¹¹²
- 4. In dem Brief an Capito vom 26. Februar 1517 schreibt Erasmus: «...Non sum equidem admodum vitae auidus, ...siue quod ex animo meo iam propemodum vixi satis, videlicet annum ingressus primum et quinquagesimum...»¹¹³ Beide Stellen geben einen deutlichen Hinweis auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr.
- 5. Als fünftes Beispiel ist nochmals die Aufmerksamkeit zu lenken auf jenen von Post innerhalb seiner Hypothese nur abwertend und beiläufig angeführten Brief des Erasmus vom 17. April 1519 an

¹⁰⁹ Meissinger (A. 7), S. 213.

¹¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹¹ Vgl. oben bei Anm. 7.

¹¹² Allen II, Nr. 531, 375–376. Bei diesem und dem folgenden Brief ist im Datum der Originale das Jahr 1516 genannt; beide Briefe gehören aus inneren Gründen eindeutig in das Jahr 1517, wie Richter (A. 35), S. Xf., ausführlich dargelegt hat, auf den Allen an der Stelle nicht eingeht. Erasmus gebraucht dabei für die Jahresangabe im Original beider Briefe, die aus Antwerpen datiert sind, den sog. «stilus Gallicus», d. h. er rechnet nach der besonders in Frankreich und den Niederlanden noch im 16. Jahrhundert verbreiteten Weise den Jahresanfang eines neuen Jahres erst ab Ostern. Vgl. dazu im einzelnen H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10. Aufl., hrsg. v. Th. Ulrich (1960), bes. S. 13.

- J. Theodorici aus Hoorn¹¹⁴. In diesem Brief hat Erasmus auf die Frage nach seinem Alter mit dem Hinweis geantwortet: «...nunc ago annum quinquagesimumtertium», was eindeutig auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr des Erasmus deutet¹¹⁵.
- 6. Als sechstes Beispiel kann hier die Bemerkung angeführt werden, die Erasmus in seiner im Jahre 1521 für Justus Jonas verfaßten Lebensbeschreibung des Flamen Jean Vitrier und des Engländers John Colet gemacht hat. Dort schreibt Erasmus u. a. über John Colet: «...natus tum erat annos ferme triginta, me minor duobus aut tribus mensibus»¹¹⁶ eine Äußerung, die einen Rückschluß auf das Jahr 1466 als erasmisches Geburtsjahr zuläßt, da das Geburtsjahr Colets mit großer Sicherheit für das Jahr 1466 feststeht ¹¹⁷. In

¹¹⁴ Vgl. oben S. 111 bei Anm. 82 und 83.

¹¹⁵ Vgl. oben Anm. 69. So haben auch Richter (A. 35), S. XIII, und Smith (A. 55), S. 446, die eindeutige Stelle interpretiert.

¹¹⁶ Allen IV, Nr. 1211, 284–285.

¹¹⁷ Eindeutig weisen die Angaben auf dem Grabstein Colet's (John Colet starb am 16. September 1519 im Alter von 53 Jahren) auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr. In Ergänzung zu den Angaben in der bis zur Stunde gültigen Biographie von J. H. Lupton, A Life of John Colet, Dean of St. Paul's and Founder of St. Paul's School (1887) sei hierzu auf den Artikel über John Colet von S. L. Lee im Dictionary of National Biography, 11 (1887), 321–328, S. 321, und von A. B. Emden, A Biographical Register of the University of Oxford to AD 1500, 1 (1957), 462-464, S. 462 hingewiesen. - Unter den neueren Monographien vgl. L. Miles, John Colet and the Platonic tradition (1962), S.VII. Zweifel an Colet's Geburtsjahr sind erst in der Literatur auf Grund der oben zitierten Angabe des Erasmus in seiner Lebensbeschreibung Colet's aufgekommen, insofern man unberechtigt von der doch keineswegs gesicherten Annahme ausging, Erasmus sei nicht im Jahre 1466 geboren worden. Wie auf diese Weise die in die Biographie des Erasmus hineingebrachten Hypothesen und Konstruktionen nun geradezu wuchernd auf die Biographie Colet's übergreifen, veranschaulichen die Bemerkungen von K. Bauer, John Colet und Erasmus von Rotterdam: Arch. f. Ref.gesch., Ergänzungsband 5, Festschrift f. H. v. Schubert (1929), 155–187, S. 161, und ebenfalls die Äußerungen von Meissinger (A. 7), S. 98. Sowohl Bauer wie Meissinger ziehen an den genannten Stellen nicht in Betracht, daß die betr. Stelle in der erasmischen Lebensbeschreibung Colet's nicht exakt sagen will, daß Colet und Erasmus bei ihrer ersten Begegnung (im Jahre 1499) dreißig Jahre alt gewesen seien, sondern in dieser Hinsicht spricht die Stelle (im Hinblick auf Colet) nur unbestimmt von einem «Dreißigjährigen» («annos ferme triginta»). Von hier aus kann und darf also gar nicht argumentiert werden, sondern die Aussage von Colet's Epitaphium muß zugrunde gelegt werden und von diesem festen Datum des Epitaphiums aus will die

diesem Sinne hat Richter die betreffende Stelle bereits gedeutet 118.

Demgegenüber lassen weitere Bemerkungen des Erasmus in seinen Briefen und Schriften über sein Alter keine eindeutigen Rückschlüsse auf sein genaues Geburtsjahr zu.

1. In diesem Zusammenhang ist zunächst jene Aussage des Erasmus aus seiner «Responsio ad Petri Cursii defensionem» zu erwähnen, in deren Vorwort, das im August des Jahres 1535 verfaßt wurde, Erasmus u. a. schreibt: «...nullam conditionem recipere volui priusquam viderem Italiam, idque feci dissuadentibus amicis omnibus, iam accedens ad annum quadragesimum»¹¹⁹. Diese Äußerung, die Smith in seiner Aufstellung ohne Angabe von Gründen übergeht ¹²⁰, ist von Richter als Bestätigung der oben angeführten Aussagen aus dem Carmen alpestre angesehen worden, wonach Erasmus kurz vor Vollendung des 40. Lebensjahres im August 1506 seine erste Italienreise unternahm ¹²¹. In der Tat steht die betreffende

erasmische Angabe berücksichtigt werden, Colet sei nur wenige Monate jünger als Erasmus gewesen («me minor duobus aut tribus mensibus»).

¹¹⁸ Vgl. Richter (A. 35), S. XIV.

Allen XI, Nr. 3032, 202–204. Über Petrus *Cursius* (Pietro Corsi von Carpi) vgl. die biographische Skizze bei Allen XI, Nr. 3007, Anm. zu Z. 54. Er ist nicht zu verwechseln mit Petrus *Curtius* (de Corte), worauf Allen V, Nr. 1347 (in der Anm. zu Z. 392) richtig hingewiesen wird, obgleich dann in der Einleitung zu Nr. 3032 (Allen XI, S. 172) ständig falsch: «P. Curtius» (statt «P. Cursius») geschrieben wird. Vgl. auch die übernächste Anm.

¹²⁰ Vgl. Smith (A. 55), S. 446.

¹²¹ Richter (A. 35), S. XVI. - Eine weitere parallele - freilich gleichfalls nicht eindeutige – Äußerung des Erasmus aus seiner «Responsio ad Petri Cursii defensionem» hat Richter nicht vermerkt; sie findet sich Allen XI, Nr. 3032, 506f.: «Ego... iam fere quadragenarius Italiam adii.» Statt dessen findet sich bei Richter, S. XVI, noch ein Hinweis auf einen Brief des Erasmus vom 9. Januar 1535 an Petrus Cursius, der in LB III/2, Sp. 1496-1498, abgedruckt ist, und in dem es u. a. heißt: «... experieris (ni fallor) Erasmum, jam LXX annos natum» (Sp. 1498 B). Schon Richter, S. XVI, hat auf die Unbestimmtheit dieser Angabe hingewiesen. Smith (A. 55), S. 446, hat sie ganz übergangen. Post (A. 33), S. 347, führt die Stelle auf und bemerkt in der Anm. 3 (auf der gleichen Seite) dazu: «niet bij Allen». In der Tat findet sich in Allen XI (an der hier einschlägigen Stelle S. 59-60) überhaupt kein Hinweis, gleichfalls nicht im «Index of Correspondents» des Registerbandes (Bd. XII, S. 5). Dennoch steht der Brief unter den Appendices im Bd. XI abgedruckt als Appendix XXIV (S. 357-361) mit dem ausführlichen und exakten Nachweis der Unechtheit (vgl. S. 357f.). - Im Registerband finde ich

Äußerung in großer Nähe zu den Angaben des Carmen alpestre ¹²². Aber dennoch ist sie in ihrer Formulierung kein eindeutiger Anhalt für die Ermittlung des Geburtsjahres.

- 2. Diese Einschränkung muß auch gegenüber den beiden Äußerungen gemacht werden, die Erasmus einerseits im Vorwort zu seiner «Apologia ad Jacobum Fabrum Stapulensem» vom 5. August 1517 gemacht hat: «...etiamsi ipse quinquagesimum jam excessi...»¹²³ und andererseits in seinem Brief an Heinrich Stromer vom 24. August 1517: «...Iam annum excessi quinquagesimum...»¹²⁴ Beide Äußerungen, die in Berührung mit den oben angeführten eindeutigen Hinweisen in den Briefen an Wilhelm Budé und Wolfgang Capito aus dem gleichen Jahre stehen ¹²⁵, können gleichwohl aus sich heraus nicht für eine eindeutige Bestimmung des Geburtsjahres verwandt werden.
- 3. Ferner sind in diesem Zusammenhang zahlreiche andere Altershinweise aus den Briefen des Erasmus anzuführen, die aber alle viel zu unbestimmt gehalten sind, als daß aus ihnen definitive Rückschlüsse auf ein bestimmtes Geburtsjahr gezogen werden könnten. Hier sind außer den bereits oben erörterten Briefen des Erasmus an Heinrich Stromer vom 10. Dezember 1524¹²⁶, an Wilhelm Budé vom 25. August 1525¹²⁷, an Philipp Nicola vom 29. April 1526¹²⁸, an Baptista Egnatius vom 6. Mai 1526¹²⁹, an Diego Gratian vom 15. März 1528¹³⁰ und an Johannes Rinck vom 4. September 1531¹³¹ noch zu nennen die Briefe an Johann Eck vom 15. Mai 1518¹³², an

nachträglich einen Hinweis auf dieses Stück im «General Index» (Bd. XII, S. 77), an einer Stelle also, wo diese Angabe nicht gleich zu vermuten ist.

¹²² Vgl. oben S. 114 bei Anm. 97.

¹²³ Vgl. LB IX [Smith (A. 55), S. 445 zitiert LB X], Sp. 20 F.

¹²⁴ Allen III, Nr. 631, 15–16.

¹²⁵ Vgl. oben S. 116 und die Anmerkungen 112 und 113.

¹²⁶ Vgl. oben S. 109 bei Anm. 70.

¹²⁷ Vgl. oben S. 107 bei Anm. 60.

¹²⁸ Vgl. oben S. 108 bei Anm. 61.

 $^{^{129}}$ Allen VI, Nr. 1707, 29–30.

¹³⁰ Vgl. oben S. 110 bei Anm. 75.

¹³¹ Vgl. oben S. 108 bei Anm. 62.

¹³² Allen III, Nr. 844, 179–183: «... Imo si tu iuuenis adhuc, vt audio, in Durandis, Gabrielibus, in palestris scholasticis assidue versans Augustinum legere potuisti, *mihi quinquagenario*, qui semper veterem illam theologiam magis sum amplexus, nunquam vacauit Augustinum legere?»

Beatus Rhenanus vom [15.] Oktober 1518¹³³, an Ambrosius Leo vom 15. Oktober [1518]¹³⁴, an Jodocus Gaverius vom 1. März [1523]¹³⁵, an Caspar Ursinus Velius vom 15. März und 7. August des Jahres 1531¹³⁶, an Augustinus Steuchus vom 27. März 1531¹³⁷, an Peter und Christoph Mexia vom 24. Dezember 1533¹³⁸, an Bonifacius Amerbach vom 4. Juni 1534¹³⁹ und schließlich an Justus Decius vom 22. August 1534¹⁴⁰.

In allen diesen Briefen bezeichnet sich Erasmus allgemein und unbestimmt als «Sechziger» oder «Siebziger», so daß es nicht möglich ist, diese Briefe für eine exakte chronologische Bestimmung des Geburtsjahres auszuwerten, wie das Smith und Post versucht haben ¹⁴¹. Auf Grund der Unbestimmtheit der Angaben dieser letztgenannten Briefe können jene oben (S.114–118) zusammengestellten erasmischen Aussagen, die auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr deuten, auch keineswegs mit den Angaben der letztgenannten Briefe in Spannungen oder Widersprüchlichkeiten geraten.

*

 $^{^{133}}$ Allen III, Nr. 867, 270–272: «... Annum excessi quinquagesimum; ad quem cum ex tam multis tam pauci perueniant, iure queri non possum me parum diu vixissi.»

¹³⁴ Allen III, Nr. 868, 89–90: «... Nam ipse nunc annum quinquagesimum secundum aut ad summum tertium ago.»

 $^{^{135}}$ Allen V, Nr. 1347, 195–196: «... De longaeuitate queri non possum, iam enim non procul absum ab anno sexagesimo.»

¹³⁶ Allen IX, Nr. 2453, 15–16 (vgl. oben den Schluß von Anm. 93) und Allen IX, Nr. 2517, 8–11: «... Quanquam vt nunquam huius laudis fui anxie ambitiosus, ita nunc sic vbique regnantibus bonis literis aequissimo animo fero me iam plusquam sexagenarium de pontibus deiici.» (Vgl. zur Erklärung die Hinweise bei Allen IX, Nr. 2453, Anm. zu Z. 17 und übernächste Anm.)

 $^{^{137}}$ Allen IX, Nr. 2465, 358–359: «... sed a decrepita aetate, ni fallor, aliquanto spatio absum, vt qui nondum peruenerim ad annum septuagesimum.»

¹³⁸ Allen X, Nr. 2892, 149–152: «... Vetus exemplum est, sexagenarios de pontibus deiici. An non igitur tempus est vt ego iam prope septuagenarius, me subducam e studiorum comitiis, ac ius suffragiorum aliis cedam?»

¹³⁹ Allen XI, Nr. 2940, 10: «... Perueni ad annum septuagesimum.»

¹⁴⁰ Allen XI, Nr. 2961, 7–9: «... Non tam aetas me grauat (quanquam arbitror me iam excessisse annum septuagesimum), quam hi podagrici vel holagrici potius cruciatus, qui vix vllum tempus concedunt studiis...»

¹⁴¹ Vor allem Post (A. 33), S. 346–347, hat speziell diese Stellen für seine Hypothese herangezogen, wobei er schließlich auch jenen unechten Brief an Petrus Cursius vom 9. Januar 1535 mit verwertet hat, vgl. oben Anm. 121.

Das *Ergebnis* der hier vorgelegten kritischen Untersuchung der Erasmus-Chronologie innerhalb der neueren Erasmus-Literatur läßt sich in dreifacher Weise zusammenfassen:

- 1. Die Annahme der *Echtheit* des gerade in der neueren Erasmus-Literatur rege verwerteten Compendium vitae läßt sich *nicht* aufrechterhalten. Damit verlieren alle aus dem Compendium vitae entnommenen biographischen und chronologischen Konstruktionen ihre Beweisgrundlage.
- 2. Die in Weiterführung der Konstruktionen des Compendium vitae insbesondere von P. Smith und R. R. Post entwickelte These, Erasmus habe sich mit zunehmendem Alter älter gemacht, vermag einer kritischen Nachprüfung nicht standzuhalten, da sie sowohl bei Smith als auch bei Post aus unbestimmt gehaltenen erasmischen Äußerungen gewonnen wird. In diesem Zusammenhang bieten auch alle von P. S. Allen bis hin zu Post unternommenen bisherigen Versuche, für die frühe Jugend des Erasmus einen festen Anknüpfungspunkt zur Verbindung der absoluten mit der relativen Chronologie zu ermitteln, keine beweiskräftige Lösung.
- 3. Bei dem historischen Bemühen um die erasmische Chronologie muß an die Stelle der bisher überwiegend angewandten psychologischen Argumentation und der daraus abgeleiteten unbeweisbaren Hypothesen eine neue, sachliche Überprüfung der erasmischen Selbstaussagen treten. Es ist unberechtigt und unbegründet, daß in der neueren Erasmus-Literatur gerade jene Stellen, die eindeutige Rückschlüsse auf das Jahr 1466 als Geburtsjahr des Erasmus zulassen, entweder übergangen oder aber entstellt worden sind. Die Vertreter der Auffassung, Erasmus sei im Jahre 1469 geboren, sind den Beweis für ihre Annahme nach wie vor schuldig. Durch die sogenannte Erasmus-Chronologie der neueren Erasmus-Literatur ist die einst von A. Richter getroffene Feststellung keineswegs erschüttert worden, es erweise sich «doch 1466 als das Jahr, das nach der in dieser Frage ausschlaggebenden Angabe des Erasmus die größte Berechtigung und Wahrscheinlichkeit für sich hat, als das Geburtsjahr zu gelten»142. Ernst-Wilhelm Kohls, Erlangen

¹⁴² Richter (A. 35), S. XVIII. Als *Geburtstag* des Erasmus läßt sich eindeutig der 28. Oktober angeben, den er selbst in seinem Brief vom 1. Februar 1523 an Marcus Laurinus genannt hat: «... Is dies erat natalis et meus et Apostolorum Simonis et Iudae», Allen V, Nr. 1342, 113. Damit stimmen die Angaben des Beatus Rhenanus überein, Vgl. Allen I, S. 55, 78–79 u. S. 56, 1–3.